

Richtlinien für die Verleihung der Verdienstmedaille
und der Ehrenmedaille der Stadt Schorndorf

Richtlinien für die Verleihung der
Verdienstmedaille und der Ehrenmedaille
der Stadt Schorndorf

§ 1

Verleihungsgrundsätze Verdienstmedaille

- (1) Die Stadt Schorndorf stiftet als Dank und Anerkennung des persönlichen, ehrenamtlichen Einsatzes von Persönlichkeiten für das Gemeinwohl und die Belange der Stadt auf öffentlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet die „Städtische Verdienstmedaille“. Sie stellt eine Auszeichnung dar, die in abgestufter Weise dem Bedürfnis nach Heraushebung besonderer Leistungen Rechnung tragen soll. Gleichzeitig soll sie beispielgebend sein und zu weiterem Engagement für die Stadt anregen.
- (2) Schorndorf als Wohnort ist nicht erforderlich.
- (3) Die „Städtische Verdienstmedaille“ wird in Silber und Gold verliehen. Für Stadträte und Ortschaftsräte wird die „Städtische Verdienstmedaille“ auch in Bronze verliehen.
- (4) In der Regel wird von einer ehrenamtlichen Tätigkeit von mindestens 15 Jahren (Städtische Verdienstmedaille in Silber) bzw. von 20 Jahren (Städtische Verdienstmedaille in Gold) ausgegangen.
- (5) Die Ehrung mit der „Städtischen Verdienstmedaille“ steht im Rang nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille.

§ 2

Verleihung der Verdienstmedaille an Stadträte und Ortschaftsräte

- (1) Stadträten wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach einer Amtszeit
 - a) von mindestens 10 Jahren die „Städtische Verdienstmedaille in Bronze“,
 - b) von mindestens 15 Jahren die „Städtische Verdienstmedaille in Silber“,
 - c) von mindestens 20 Jahren die „Städtische Verdienstmedaille in Gold“verliehen.
- (2) Ortschaftsräten wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat nach einer Amtszeit
 - a) von mindestens 15 Jahren die „Städtische Verdienstmedaille in Bronze“,
 - b) von mindestens 20 Jahren die „Städtische Verdienstmedaille in Silber“,
 - c) von mindestens 25 Jahren die „Städtische Verdienstmedaille in Gold“verliehen.
- (3) Als Amtszeit in diesem Sinn gelten auch ehrenamtliche Tätigkeiten als Gemeinderat der früheren Gemeinden Buhlbronn, Haubersbronn, Miedelsbach, Oberberken, Schlichten, Schornbach und Weiler/Rems.
- (4) Bei einer späteren Wiederwahl in den Gemeinde- oder einen Ortschaftsrat wird die vorherige Amtszeit angerechnet. Beim Ausscheiden aus dem Amt erfolgt eine erneute Auszeichnung, sofern die für eine Ehrung notwendigen Amtszeiten erfüllt sind.

§ 3**Verleihungsgrundsätze Ehrenmedaille**

- (1) Die Ehrenmedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Schorndorf und das Wohl der Allgemeinheit über Jahrzehnte hinweg besonders verdient gemacht haben. Sie müssen der Auszeichnung würdig sein.
- (2) Die Ehrenmedaille kann an Schorndorfer Einwohnerinnen und Einwohner oder an Auswärtige, deren Wirken sich in besonderer Weise auf Schorndorf bezieht, verliehen werden.
- (3) Die Ehrenmedaille steht im Rang nach dem Ehrenbürgerrecht.

§ 4**Verfahren**

- (1) Die Ehrung kann vom Oberbürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates, von Organisationen, Vereinen oder Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste bei der Stadtverwaltung einzureichen und im Rahmen der vorstehenden Richtlinien zu begründen.
- (2) Der Ältestenrat des Gemeinderats prüft die Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Gemeinderat vor, der über die Verleihung der Städtischen Verdienstmedaille und der Ehrenmedaille entscheidet. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Regelung dieser Verleihungsgrundsätze abweichen.

§ 4**Form der Verleihung**

- (1) Die Städtische Verdienstmedaille, wie auch die Ehrenmedaille, wird zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden, überreicht. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Die Städtische Verdienstmedaille bzw. die Ehrenmedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Form überreicht.
Stadträten und Ortschaftsräten soll die nach § 2 zu verleihende Verdienstmedaille jeweils gemeinsam zu Beginn des nächsten Jahres nach Ihrem Ausscheiden öffentlich überreicht werden.
- (3) Bei der Verleihung der Ehrenmedaille soll zum Ausdruck kommen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung in der Seltenheit ihrer Verleihung liegt.

§ 5**Eigentum**

Mit ihrer Aushändigung geht die Städtische Verdienstmedaille bzw. die Ehrenmedaille in das Eigentum des Geehrten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

Richtlinien für die Verleihung der Verdienstmedaille
und der Ehrenmedaille der Stadt Schorndorf

§ 6
Widerruf und Entzug

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind die Medaille und die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien für die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Schorndorf in der Fassung vom 30. Juni 1994 treten damit außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.10.2010 beschlossen.